Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb
Spital – Wohnen und Pflege

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat des Hospital- und Armenfonds Lahr hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), § 3 des Eigenbetriebsgesetz vom 08.01.1992 (GBl. S. 22, ber. 2004, S. 653), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1997 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) am 19.04.2010, 06.05.2013, 23.10.2017 und 24.10.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

- Bereinigte Fassung -

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Das Spital - Wohnen und Pflege - des Hospital- und Armenfonds Lahr wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

2. Zweck des Eigenbetriebs ist, älteren Menschen Unterkunft, Pflege und Betreuung zu bieten. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

3. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Spital – Wohnen und Pflege".

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 770.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4
Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat der Stadt Lahr als Stiftungsrat, der Haupt- und Personalausschuss des Gemeinderates der Stadt Lahr als Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Stadt Lahr als Vorsitzender oder Vorsitzende des Stiftungsrates und die Betriebsleitung.

§ 5
Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz vorbehalten sind. Sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist, entscheidet der Stiftungsrat zudem über alle Angelegenheiten, für die entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Lahr in der jeweils geltenden Fassung der Gemeinderat zuständig ist. Er entscheidet insbesondere über:

 a) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes sowie die Übernahme weiterer Aufgaben,

 b) die Rückzahlung von Eigenkapital an den Hospital- und Armenfonds Lahr,

 c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

 d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme 300.000,-- Euro übersteigt,

 e) die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans, wenn die Auszahlung 100.000,-- Euro übersteigt, soweit die Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird,

 f) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen 100.000,-- Euro übersteigt,

 g) die Feststellung des Jahresabschlusses,

 h) die Entlastung der Betriebsleitung,

 i) die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs „Spital – Wohnen und Pflege“ an den Hospital- und Armenfonds Lahr,

 j) die Bestellung der Betriebsleitung,

 k) die Übertragung von Aufgaben auf das Städt. Rechnungsprüfungsamt.

2. Die Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind vom Betriebsausschuss vorzuberaten.

§ 6
Betriebsausschuss

Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Personalausschuss des Gemeinderates der Stadt Lahr wahr.

§ 7
Aufgaben des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss entscheidet über:

a) den Abschluss von Verträgen und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

b) den Vollzug des Erfolgs- und Liquiditätsplans entsprechend den Bestimmungen der Zuständigkeitsregelungen finanzieller Art der Stadt Lahr im Rahmen der Zuständigkeiten des Haupt- und Personalausschusses in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht kraft Gesetz oder auf Grund dieser Satzung der Stiftungsrat zuständig ist,

c) die Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Betritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten, bei einem Streitwert von mehr als 100.000,-- Euro soweit nicht der Stiftungsrat kraft Gesetz zuständig ist.

d) die Festsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen,

e) die allgemeine Festsetzung von Pflegesätzen,

f) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung.

g) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 10.000,-- Euro bis zu 100.000,-- Euro im Einzelfall.

h) alle Angelegenheiten, für die nach der Hauptsatzung der Stadt Lahr in der jeweils geltenden Fassung ein beschließender Ausschuss zuständig ist, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

§ 8
Aufgaben der/des Vorsitzende(n) des Stiftungsrates

1. In dringlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Stiftungsrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende des Stiftungsrates anstelle des Stiftungsrates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stiftungsrates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

2. Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrates kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen. Er oder Sie ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

3. Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrates entscheidet über die Aufnahme von nach dem jeweiligen Wirtschaftsplan vorgesehenen Krediten und entscheidet über die Umschuldung von Darlehen.

4. Die Einwerbung und die Entgegennahme einer Spende obliegt der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates.

5. Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrates entscheidet über den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 5.000,-- Euro bis zu 10.000,-- Euro im Einzelfall.

6. Für die Vertretung der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates gelten die Vertretungsregelungen gemäß der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

3. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Betriebsausschusses bei Angelegenheiten des Eigenbetriebs mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

4. Die Betriebsleitung hat die oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates und die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer der Stadt Lahr über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

 a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans zu berichten,

b) unverzüglich zu berichten wenn,

aa) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst im erheblichen Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.

bb) Mehrauszahlungen für einzelne Vorhaben des Liquiditätsplans geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplans abgewichen werden muss.

5. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates.

6. Die Betriebsleitung entscheidet über den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 100,- Euro im Einzelfall. Die Betriebsleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Stadtkämmerer oder der Stadtkämmerin der Stadt Lahr über den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche von über 100,- Euro bis zu 5.000,-- Euro im Einzelfall.

§ 10
Personalangelegenheiten

1. Der Stiftungsrat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

2. Der Stiftungsrat entscheidet über die Einstellung, Bestellung, Eingruppierung und Entlassung der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Vorberatung im Betriebsausschuss.

3. Der Stiftungsrat entscheidet über die Einstellung, Bestellung, Eingruppierung und Entlassung der Pflegedienstleitung im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrates.

4. Die Betriebsleitung entscheidet nach Einbindung der Facheinheit über die Einstellung und Entlassung aller übrigen Beschäftigten im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrates.

§ 11
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

1. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres in Zusammenarbeit mit dem Stadtkämmerer oder der Stadtkämmerin der Stadt Lahr einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über die oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.

3. Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres in Zusammenarbeit mit dem Stadtkämmerer oder der Stadtkämmerin der Stadt Lahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates vorzulegen.

4. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 12
Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lahr, den 07.11.2022

gez. Markus Ibert
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Stiftungsrates